

# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 187

GEBIET: ZWISCHEN OHECHAUSSEE / AM TARPENUFER / TARPENBEK UND U-BAHNTRASSE

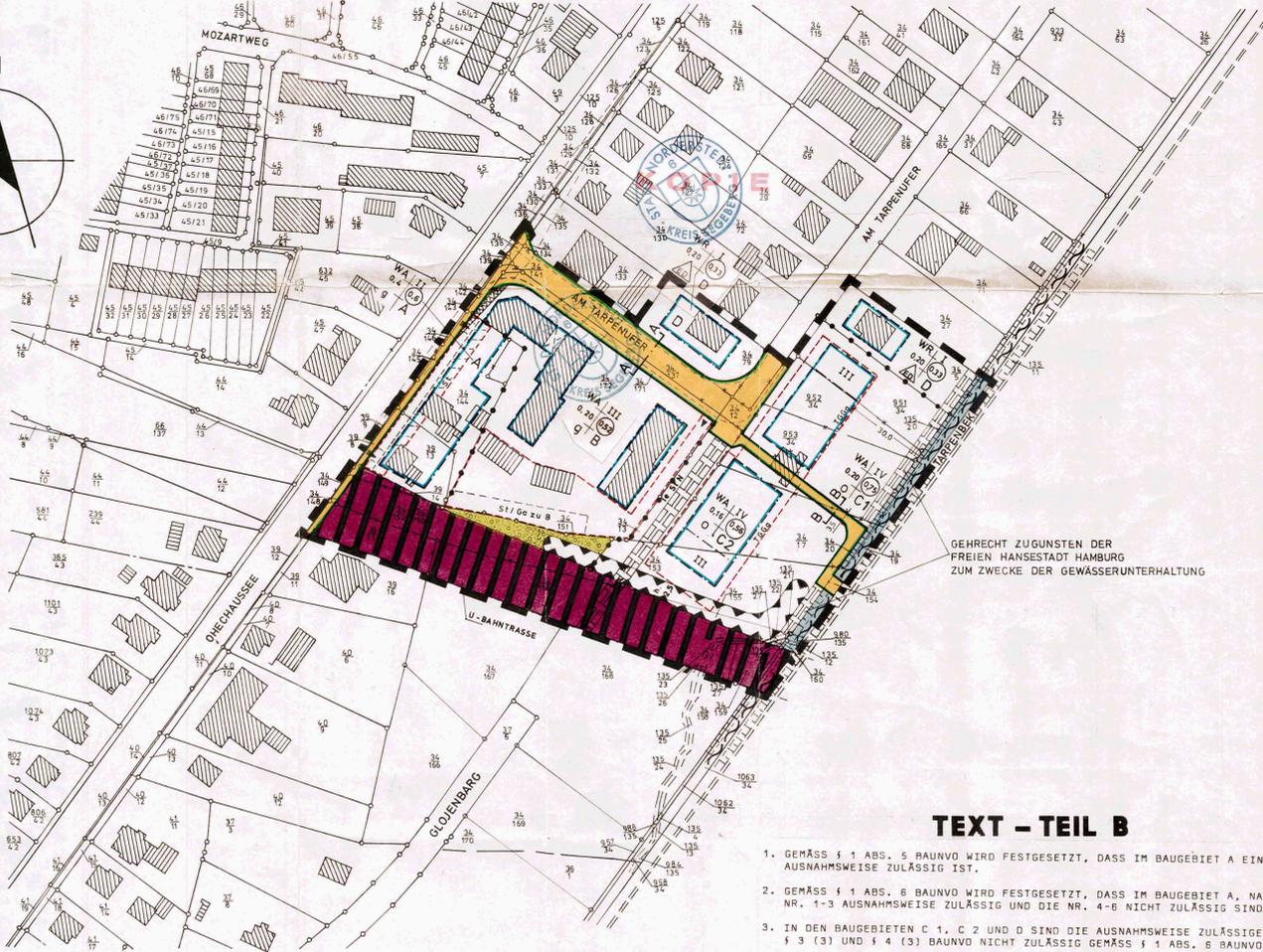
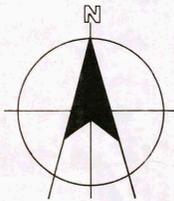
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S.1763

## TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

\*AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2758), ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESETZ VOM 8. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT § 2 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 02.08.1984 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 187 - NORDERSTEDT - GEBIET: ZWISCHEN OHECHAUSSEE/AM TARPENUFER/TARPENBEK UND U-BAHNTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B -, ERLASSEN.

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
WR	REINE WOHNGEBIETE	
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH GEH- UND RADWEGEN UND PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO
BAUWEISE		
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUNVO
	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 (3) BAUNVO
ÖBERBAUBARE UND NICHTÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE/CARPORTS/GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN - GARAGEN/STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	MIT GEH- (GE), FAHR- (FA) UND LEITUNGSRECHTEN (LE) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN) ZUGUNSTEN DER FREIEN HANSESTADT HAMBURG FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (H = HÖHE IN METERN)	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25A BBAUG
	FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN - TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFREIHALTEFLÄCHE)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN - WOHNGEBÄUDE / NEBENGEBAUDE -	
	KÖNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÖNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	BEZEICHNUNG DER STRASSENQUERSCHNITTE	
3. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
	SICHTFREIHALTEFLÄCHE	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 ABS. 6 BBAUG



## TEXT - TEIL B

- GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM BAUGEBIET A EINE WOHNUNGSNUTZUNG NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG IST.
- GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM BAUGEBIET A, NACH § 4 ABS. 3 DIE NR. 1-3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG UND DIE NR. 4-8 NICHT ZULÄSSIG SIND.
- IN DEN BAUGEBIETEN C 1, C 2 UND D SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 3 (3) UND § 4 (3) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO.
- IN DEN BAUGEBIETEN C 1 UND C 2 WIRD - BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE DES FUSSWEGES - DIE FIRSTHÖHE WIE FOLGT FESTGESETZT: FÜR DEN 3-GESCHOSSIGEN TEIL AUF 10,5 M, FÜR DEN 4-GESCHOSSIGEN TEIL AUF 13,0 M.
- IN DEN BAUGEBIETEN C 1 UND C 2 IST DAS JEWEILS OBERSTE VOLLGESCHOSS ALS DACHGESCHOSS MIT ÜBERWIEGEND GENEIGTEN DACHFLÄCHEN AUSZUBILDEN.
- DIE FASSADEN SIND NUR IN VERBLENDMAUERWERK ZU ERRICHTEN. ES IST EIN ROT-BRAUNER ZIEGEL ZU VERWENDEN.
- SICHTFREIHALTEFLÄCHEN SIND VON BEBAUUNG UND BEWUCHS ÜBER 0,70 M - BEZOGEN AUF STRASSEN-NIVEAU - FREIZUHALTEN.

IN DEN BAUGEBIETEN C 1, C 2 UND D IST EIN 30,0 M TIEFER GRUNDSTÜCKSSTREIFEN ZUR TARPENBEK MIT "VERBLINDENDER ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN NACH § 40 ABS. 1 Pflanzg" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NACH ABS. 3 NR. 9 BUCHSTABE G DURCH DEN INNENMINISTER ERTEILTEN AUSNAHME" VON JEGLICHER BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EIN CA. 5,0 M BREITER STREIFEN AB BÜSCHLINGSOBERKANTE IST VON JEGLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EMPFRIEDIGUNG ETC. FREIZUHALTEN.

- IN DEN BAUGEBIETEN C 1 UND C 2 DARF 1/3 DER STELLPLÄTZE AUCH OBERIRDISCH HERGESTELLT WERDEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 02.08.1984 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 02.08.1984 GEBILLIGT. NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984

- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 29.10.1984 AZ: SH 8104-542-113-60.63 (187) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT. NORDERSTEDT, DEN 22. AUG. 1985

- DIE AUFLAGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 26.02.1985 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WÜRDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 17.11.1985 AZ: SH 8104-542-113-60.63 (187) BESTÄTIGT. NORDERSTEDT, DEN 22. AUG. 1985

- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. NORDERSTEDT, DEN 22. AUG. 1985

- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 15.06.1985 BIS ZUM 20.06.1985 ORTSÖBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. IN DER BEKÄNNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 21.06.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. NORDERSTEDT, DEN 22. AUG. 1985

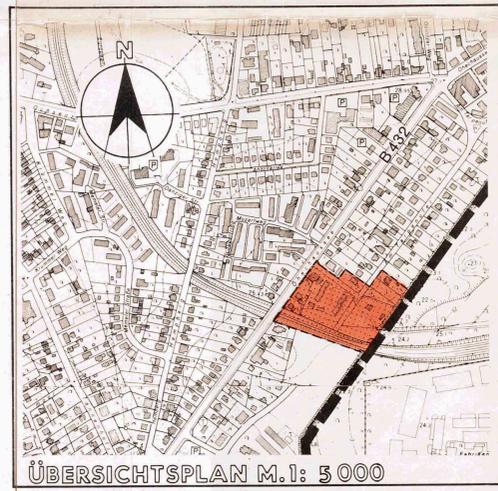
## STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100



- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 31.05.1983. DIE ORTSÖBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 22.06.1983, DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 23.06.1983, IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 24.11.1983 ERFOLGT. NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VOM 30.05.1983 BIS 27.06.1983 DURCHFÜHRT WORDEN. NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
- DIE STADTVERRETUNG HAT AM 20.12.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.02.1984 BIS ZUM 23.03.1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEOBACHTEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.02.1984 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 02.02.1984 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 02.02.1984 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÖBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19. JULI 1984 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT. BAD SEGEBERG, DEN 19. JULI 1984

STADT NORDERSTEDT  
 DER 1. BÜRGERMEISTER  
 (Signaturen)

KATASTERNAMT  
 (Signaturen)



STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG						
BEBAUUNGSPLAN NR.187 NORDERSTEDT GEBIET: ZWISCHEN OHECHAUSSEE / AM TARPENUFER / TARPENBEK U. U-BAHNTRASSE						
PLAN-NUMMER	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF	NAME	DEUTENBACH	WIERECKY			
MASSTAB 1:1000	DATUM	4. 1983		2.8.1983	23.1.1984	17.1.1985
NORDERSTEDT, DEN						